



Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Abtsteinach vom 01.04.2023 über die Benutzung des Waldkindergartens Wirbelwind der Gemeinde Abtsteinach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (GVBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 24.03.2023 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern im Waldkindergarten Wirbelwind der Gemeinde Abtsteinach

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Einrichtung für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung für Kinder.

Als Kostenbeiträge und Entgelte sind zu zahlen:

- a) der Kostenbeitrag;
- b) das Verpflegungsentgelt;
- c) das Getränke- und Bastelentgelt

- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Angemeldete Essen müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.
- (7) Das Getränke- und Bastelentgelt stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Bastelbedarf für die Kinder dar. Es wird pauschaliert erhoben und ist ebenso wie die Aufwendungen für besondere Aktivitäten (z.B. Theaterbesuche u.a.) von den Entgeltpflichtigen zu erstatten.
- (8) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungs-, Getränke- und Bastelentgelt sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten. Im Anmeldeungsmonat wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn das Kind erst nach dem 15. Kalendertag aufgenommen wird.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Modul 1	Regelbetreuung bis zu 6,0 Stunden / Tag (ohne Mittagsversorgung)	Jahr 2023: 146,45 € / Monat 2024: 149,16 € / Monat 2025: 151,87 € / Monat
Modul 2	Nachmittagsbetreuung Montag – Donnerstag bis zu 1,5 Stunden / Tag (zuzüglich Verpflegungsentgelt)	40,00 € / Monat

Sobald das Modul 2 gebucht wird, welches über die Regelbetreuung von 30,00 Wochenstunden hinaus geht, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und es wird neben dem Betreuungsbeitrag ein Verpflegungsentgelt gem. § 4 erhoben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Abtsteinach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - 1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - 3. Bei Wegzug (siehe hierzu auch § 3 Absatz 3 der Satzung über die Betreuung von

Kindern im Waldkindergarten Wirbelwind (Benutzungssatzung)) in ein anderes Bundesland erfolgt keine Befreiung von den Kostenbeiträgen. Die Kostenbeiträge gem. § 2 dieser Satzung sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld

Der Gemeindevorstand wird zur Festsetzung des Verpflegungsentgeltes sowie des Getränke- und Bastelentgeltes nach § 1 Absatz 5 Buchstaben b) und c) ermächtigt.

Folgende Pauschalen für Verpflegungs-, Getränke- und Bastelgeld werden erhoben:

Verpflegungsentgelt	80,00 € / Monat
Getränkeentgelt	5,00 € / Monat
Bastelentgelt	5,00 € / Monat

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungs-, Getränke- und Bastelentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung des Kostenbeitrags und der Entgelte erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblicher Veranstaltungen, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach und der Abgabenordnung.

§ 6 Kostenübernahme

Über das Jugendamt des Kreises Bergstraße oder den Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“ kann Kostenübernahme beantragt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage der Zahlungspflichtigen erfordert. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. § 12 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Einrichtungen für Kinder in der Gemeinde Abtsteinach gilt entsprechend.

§ 8 Datenschutz

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden (s. § 13 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Einrichtungen für Kinder in der Gemeinde Abtsteinach (Benutzungssatzung)).

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Kostenbeitragssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 24.03.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 31.03.2023 bekannt gemacht. Sie ist somit am 01.04.2023 in Kraft getreten.

Abtsteinach, den 31.03.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin

